

Veröffentlichungen des Instituts für
Internationales Recht an der Universität Kiel

Band 104

THOMAS ROESER

**Völkerrechtliche Aspekte
des internationalen Handels mit
konventionellen Waffen**



Duncker & Humblot · Berlin

THOMAS ROESER

**Völkerrechtliche Aspekte des internationalen
Handels mit konventionellen Waffen**

**Veröffentlichungen des Instituts für
Internationales Recht an der Universität Kiel**

Herausgegeben von

Jost Delbrück · Wilhelm A. Kewenig · Rüdiger Wolfrum

Völkerrechtliche Aspekte des internationalen Handels mit konventionellen Waffen

Von

Thomas Roeser



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Roeser, Thomas:

Völkerrechtliche Aspekte des internationalen Handels mit
konventionellen Waffen / Thomas Roeser. — Berlin: Duncker
u. Humblot, 1988

(Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der
Universität Kiel; Bd. 104)

Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 1986

ISBN 3-428-06459-3

NE: Institut für Internationales Recht <Kiel>: Veröffentlichungen des
Instituts . . .

Alle Rechte vorbehalten

© 1988 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Werksatz Marschall, Berlin 45

Druck: Werner Hildebrand, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3-428-06459-3

Meiner Mutter

Vorwort

Das Problem des internationalen Handels mit konventionellen Waffen hat im Völkerrecht bisher — zumal im Rahmen der Vereinten Nationen — ein Schattendasein geführt. Als Realität in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten kommt ihm freilich ein nicht zu unterschätzendes Gewicht zu. Seine politische Brisanz wird deutlich, wenn Vorgänge aus diesem gewöhnlich mit großer Diskretion behandelten Bereich an das Licht der Öffentlichkeit gelangen. Die politische und völkerrechtliche Zurückhaltung verliert aber an Berechtigung, je mehr sich die internationale Abrüstungsdiskussion neben dem nuklearen Potential auch der konventionellen Bewaffnung zuwendet.

Die Arbeit lag der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Wintersemester 1986/87 als Promotionsschrift vor. Sie wurde im wesentlichen abgeschlossen im Frühjahr 1986. Neben einigen Aktualisierungen ist später nur noch die Nicaragua-Entscheidung des IGH vom 27. Juni 1986 eingearbeitet worden.

Zu danken habe ich in erster Linie Herrn Prof. Dr. Karl Josef Partsch, der das Thema vorgeschlagen und die Fertigstellung der Arbeit mit fruchtbaren Anregungen begleitet hat. Wertvolle Hilfestellung leisteten mir bei der Beschaffung ausländischen Materials insbesondere die Botschaften der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens, der Schweiz und Österreichs. Mein Dank gilt schließlich Herrn Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum für die Aufnahme der Arbeit in diese Schriftenreihe.

Essen, im August 1987

Thomas Roeser

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
Kapitel 1	
Der internationale Waffenhandel — Entwicklungen und Hintergründe	22
A. Fakten und Trends auf dem internationalen Waffenmarkt der Gegenwart	24
<i>I. Der Waffenhandel im 20. Jahrhundert</i>	24
1. Die Zeit vor dem 1. Weltkrieg	24
2. Die Zeit zwischen den Weltkriegen	25
3. Die Zeit seit 1945	26
<i>II. Aktuelle Tendenzen des internationalen Waffenhandels</i>	28
1. Kommerzialisierung der Waffenlieferungen	29
2. Universalität des Waffenmarktes	29
3. Zunahme der Anbieterstaaten	30
4. Unbeschränktes Warenangebot	31
5. Auflockerung fester Lieferbeziehungen	31
<i>III. Die Praktiken im internationalen Waffengeschäft</i>	32
1. Staatliche und private Waffengeschäfte	32
2. Finanzierung	34
3. Koproduktion und Lizenzvergabe	36
<i>IV. Waffenhandel und Statistik</i>	38
B. Das Geschäft mit den Waffen — Motive und Risiken	40
<i>I. Motive</i>	40
1. Bündnis- und außenpolitische Ziele	41
2. Strategische Interessen	42
3. Wirtschaftliche Aspekte	43
<i>II. Risiken</i>	46
1. Verwendung der Waffen entgegen den Interessen des Lieferstaates	46
2. Unerwünschte Weitergabe der Waffen	47
3. Folgen des Technologietransfers	48
4. Wirtschaftliche Probleme	49

Kapitel 2

Der internationale Waffenhandel als Thema des Völkerrechts	51
A. Die Zeit vor dem 1. Weltkrieg	52
I. Die Brüsseler Antisklavereiate, 1890	52
II. Der Vertrag von Algéciras, 1906	54
III. Die Haager Konventionen von 1907	55
B. Die Zeit zwischen den Weltkriegen	58
I. Der Versailler Friedensvertrag von 1919	58
II. Die Bestimmungen der Völkerbundsatzung	59
1. Die Verhängung von Sanktionen nach Art. 16	59
2. Die Art. 8 Abs. 5 und 23 Buchst. d)	62
3. Das Statistische Jahrbuch des Völkerbundes über den internationalen Waffenhandel, 1924 - 1938	64
III. Die Konvention von St. Germain-en-Laye, 1919	65
IV. Die Genfer Konvention zur Überwachung des internationalen Waffenhandels, 1925	67
V. Die Genfer Abrüstungskonferenz, 1932-1935	69
C. Die Entwicklung seit 1945	71
I. Initiativen im Rahmen der Vereinten Nationen	72
1. Die Resolutionsentwürfe Maltas, Dänemarks und Japans von 1965, 1968 und 1976	73
2. Die Verhängung von Waffenembargos durch den Sicherheitsrat	75
3. Die Sondergeneralversammlungen der Vereinten Nationen über Abrüstung	79
II. Regionale und bilaterale Initiativen	82
1. Initiativen im Nahen Osten	82
2. Initiativen in Südamerika	84
3. Strategische Handelskontrollen, COCOM	86
4. „Conventional Arms Transfer Talks“ (CAT) zwischen den USA und der Sowjetunion	88

Kapitel 3

Der internationale Waffenhandel als Definitionsproblem: ein „völkerrechtlicher“ Waffenbegriff?	90
A. Definitionsmodelle in der nationalen Gesetzgebung	92
I. Bundesrepublik Deutschland	96

1. Grundgesetz und Kriegswaffenkontrollgesetz	96
a) Art. 26 Abs. 2 GG	96
b) Kriegswaffenkontrollgesetz und Kriegswaffenliste	98
2. Außenwirtschaftsgesetz, Außenwirtschaftsverordnung und Ausfuhrliste	105
a) § 7 AWG	105
b) Außenwirtschaftsverordnung und Ausfuhrliste	109
c) Außenwirtschaftsgesetz und Kriegswaffenkontrollgesetz — ein Vergleich	114
3. Nationaler Kriegsbegriff und völkerrechtlicher „armed conflict“	116
II. Der Waffenbegriff in den Exportbestimmungen der wichtigsten westlichen Lieferstaaten	118
1. Die Vereinigten Staaten von Amerika	118
a) Kontrollbestimmungen	119
b) Warenlisten	122
2. Frankreich	127
3. Großbritannien	132
a) Kontrollbestimmungen	133
b) Warenliste	134
B. Definitionsmodelle auf internationaler Ebene	138
I. Die Zeit vor dem 1. Weltkrieg	138
1. Die Brüsseler Antisklavereiate (1890) und der Vertrag von Algéciras (1906)	138
2. Die Haager Konventionen (1907) und die Londoner Seerechtskonvention (1909)	139
a) Der Waffenbegriff der V. und der XIII. Haager Konvention ...	139
b) Der Begriff der „Konterbande“ in den Art. 22 ff. der Londoner Seerechtskonvention	141
II. Die Zeit zwischen den Weltkriegen	144
1. Der Waffenbegriff in der Satzung des Völkerbundes	144
2. Die Konventionen von St. Germain-en-Laye (1919) und Genf (1925)	145
3. Die Genfer Abrüstungskonferenz (1932-1935)	148
III. Die Zeit nach 1945: Der Waffenbegriff in der Arbeit der Vereinten Nationen	150
1. Die Liste des „Collective Measures Committee“	150
2. Der Waffenbegriff in den Embargoresolutionen	152
C. Der Waffenbegriff in Forschung und Wissenschaft	154
D. Zusammenfassung: ein „völkerrechtlicher“ Waffenbegriff	158

Kapitel 4

Der internationale Waffenhandel im gegenwärtigen Völkerrecht	163
A. Waffenhandel und allgemeines Gewaltverbot	164
I. <i>Der Gewaltbegriff in Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta</i>	165
1. Militärische und nichtmilitärische Gewalt	165
2. Formen „indirekter“ Gewalt	168
3. Drohen mit Gewalt	172
II. <i>Die Verhängung eines Waffenembargos durch den Sicherheitsrat</i>	174
1. Problem der Bindungswirkung	174
2. Art. 103 der UN-Charta als Kollisionsregelung	178
III. <i>Waffenlieferungen an Befreiungsbewegungen</i>	179
1. Befreiungskrieg als internationaler Konflikt	181
2. Problem der Zulässigkeit von Hilfeleistungen an Befreiungsbewegungen	184
3. Theorie von der Rechtmäßigkeit des Befreiungskampfes als Fortschritt des Völkerrechts?	187
IV. <i>Waffenhandel und Selbstverteidigungsrecht (Art. 51 der UN-Charta)</i>	190
1. Waffenkäufe und Präventivschlag	190
2. Selbstverteidigung bei „indirekter“ Gewalt	192
B. Der Waffenhandel als Problem des Interventionsverbots	194
I. <i>Das Interventionsverbot im gegenwärtigen Völkerrecht</i>	195
1. Definitionsversuche	196
2. Militärische und nichtmilitärische Formen des Zwangs	197
II. <i>Waffenlieferungen als Druckmittel</i>	201
1. Prinzip von der Freiheit des Handels	202
2. Besonderheiten bei Waffenlieferungen	205
III. <i>Waffenlieferungen an Bürgerkriegsparteien</i>	208
1. Abgrenzungen	208
2. Stand der allgemeinen Diskussion	210
3. Waffenlieferungen an Bürgerkriegsparteien als Spezialproblem	214
C. Waffenhandel und Neutralität	218
I. <i>Neutralität im gegenwärtigen Völkerrecht</i>	219
1. Konzept der kollektiven Sicherheit	220
2. Neutralität als Völkerrechtspraxis	221

II. Rüstungslieferungen an Kriegführende und Neutralität	225
1. V. und XIII. Haager Konvention als Ausdruck klassisch-liberalen Wirtschaftsdenkens	225
2. Neutralitätsregeln und staatlicher Waffenhandel	227
3. Staatliche Exportlizenzen als Sonderproblem	229
4. Aktualität der Haager Regelungen	231
5. Kollision zwischen Neutralität und Lieferverpflichtung	232
III. Neutralität und Waffentransit	233
IV. Waffenhandel in Friedenszeiten und dauernde Neutralität	237
1. Allgemeine Pflichten des dauernd Neutralen	238
2. Teilnahme am Waffenhandel: Theorie und Praxis	239
D. Der Handel mit „verbotenen Waffen“	243
I. Die derzeit geltenden Waffenbeschränkungen	244
1. Atomare, biologische und chemische Waffen	244
2. Beschränkungen im konventionellen Bereich	246
a) Die St. Petersburger Erklärung von 1868	246
b) Die Haager Landkriegsordnung von 1907	247
c) Die UN-Konvention von 1980/81	249
II. Über das Anwendungsverbot zum Handelsverbot?	251
E. Waffenhandel und völkerrechtliche Verantwortlichkeit	254
I. Völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Lieferstaates bei staatlichen und privaten Rüstungsgeschäften	255
1. Zurechenbarkeit als staatliches Organhandeln	256
2. Staatliche Exportlizenzen als Sonderproblem	259
II. Völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Lieferstaates bei völker- rechtswidrigem Verhalten Dritter	261
1. Art. 27 des ILC-Entwurfs zur Staatenverantwortlichkeit	262
2. Sonstige Fallgestaltungen	265
F. Zusammenfassung	267

Abkürzungsverzeichnis

a, A.	= anderer Ansicht
a. a. O.	= am angegebenen Ort
abl.	= ablehnend
Abs.	= Absatz
Abschn.	= Abschnitt
ACDA	= (US) Arms Control and Disarmament Agency
ähnl.	= ähnlich
AFDI	= Annuaire français de droit international
AJIL	= American Journal of International Law
AL	= Anlage (zur Außenwirtschaftsverordnung)
allg.	= allgemein
AMIO	= Organization for Arab Arms Industry
Anm.	= Anmerkung
AnnIDI	= Annuaire de l'Institut de Droit International
Art.	= Artikel
Aufl.	= Auflage
AussPol.	= Außenpolitik (Zeitschrift)
AVR	= Archiv des Völkerrechts
AWG	= Außenwirtschaftsgesetz
AWVO	= Außenwirtschaftsverordnung
BayObLG	= Bayerisches Oberlandesgericht
Bd.	= Band
Beschl.	= Beschluß
betr.	= betreffend
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHSt	= Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BK	= Bonner Kommentar (zum Grundgesetz)
BR	= Bundesrat
BT	= Bundestag
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	= Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
BYIL	= British Yearbook of International Law
bzw.	= beziehungsweise
CA-BV	= Creditanstalt-Bauverein
CAT	= Conventional Arms Transfer Talks
CG	= Consultative Group

CHINCOM	= China-Committee
CIEEMG	= Commission interministérielle pour l'étude des exportations de matériels de guerre
COCOM	= Coordinating Committee
ColLRev.	= Columbia Law Review
dass.	= dasselbe
ders.	= derselbe
DGA	= Délégation Générale pour l'Armement
DGB	= Deutscher Gewerkschaftsbund
dgl.	= dergleichen
d. h.	= das heißt
dies.	= dieselbe(n)
Diss.	= Dissertation
Drucks.	= Drucksache
EA	= Europa-Archiv
EG	= Europäische Gemeinschaften
ENDC	= Eighteen Nations Disarmament Committee
EPIL	= Encyclopedia of Public International Law
f.	= folgende Seite
FAZ	= Frankfurter Allgemeine Zeitung
FCO	= Foreign and Commonwealth Office
ff.	= folgende Seiten
FMS	= Foreign Military Sales
FS	= Festschrift
Fußn.	= Fußnote
GAOR	= General Assembly, Official Records
GATT	= Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen
GG	= Grundgesetz
GKKE	= Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung
GYIL	= German Yearbook of International Law
HarvILJ	= Harvard International Law Journal
HLKO	= Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907 „Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges“ (Haager Landkriegsordnung)
Hrsg.	= Herausgeber
IA (London)	= International Affairs (London)
IA (Moskau)	= International Affairs (Moskau)
I. C. J.	= International Court of Justice
ICLQ	= International and Comparative Law Quarterly
i. d. F.	= in der Fassung
IGH	= Internationaler Gerichtshof
ILA	= International Law Association
ILARep.	= International Law Association Repertory
IndJIL	= Indian Journal of International Law
Int. Org.	= International Organization (Zeitschrift)
Int. Sec.	= International Security (Zeitschrift)

IRK	= Internationales Rotes Kreuz
i. S. d.	= im Sinne der (des)
JIR	= Jahrbuch für internationales Recht
Jur. Bl.	= Juristische Blätter
JW	= Juristische Wochenschrift
KWKG	= Kriegswaffenkontrollgesetz
LK	= Leipziger Kommentar (zum Strafgesetzbuch)
MAP	= Military Assistance Program
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
NATO	= North Atlantic Treaty Organization
NJ	= Neue Justiz
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	= Nummer
OAS	= Organization of American States
OAU	= Organization of African Unity
OECD	= Organization for Economic Cooperation and Development
Österr. BGBl.	= Österreichisches Bundesgesetzblatt
ÖZöR	= Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht
OMC	= (US-) State Department's Office of Munitions Control
OsteurR	= Osteuropa-Recht
Polit. Etr.	= Politique Etrangère
Polq.	= The Political Quarterly
RAnz.	= Reichsanzeiger
RdC	= Recueil des Cours
Rdn.	= Randnummer
RDPMDG	= Revue de droit pénal militaire et de droit de la guerre
Rev. belge	= Revue belge de droit international
RG	= Reichsgericht
RGBl.	= Reichsgesetzblatt
RGDIP	= Revue générale de droit international public
RGSSt	= Amtliche Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Strafsachen
RICR	= Revue internationale de la Croix-Rouge
RIW	= Recht der internationalen Wirtschaft
S.	= Seite
Schweiz. BBl.	= Schweizerisches Bundesblatt
SchwJIR	= Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht
SCOR	= Security Council, Official Records
SdN	= Société des Nations (Völkerbund)
Sec.	= Section
Sess.	= Session
SIPRI	= Stockholm International Peace Research Institute
SK	= Systematischer Kommentar (zum Strafgesetzbuch)
sog.	= sogenannte(r)
Sten.Ber.	= Stenographischer Bericht

StGB	= Strafgesetzbuch
StIR	= Studies of International Relations
Suppl.	= Supplement
Surv.	= Survival (Zeitschrift)
u.	= und
u. a.	= unter anderem
UN	= United Nations (Vereinte Nationen)
Urt.	= Urteil
v.	= vom
vgl.	= vergleiche
VN	= Vereinte Nationen (Zeitschrift)
VO	= Verordnung
Vol.	= Volume
WaffG	= Waffengesetz (der Bundesrepublik Deutschland)
WaffVwV	= Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (der Bundesrepublik Deutschland)
WEU	= Westeuropäische Union
YBWA	= The Year Book of World Affairs
ZaöRV	= Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. B.	= zum Beispiel
ZBJV	= Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
Ziff.	= Ziffer
ZöR	= Zeitschrift für öffentliches Recht
ZParl	= Zeitschrift für Parlamentsfragen

Einleitung

Während einer Anhörung durch den Unterausschuß für interamerikanische Angelegenheiten des US-Repräsentantenhauses im Sommer 1978 zum Thema Waffenhandel antwortete der damalige Sekretär für inter-amerikanische Angelegenheiten im US-Außenministerium *Bushnell* auf eine Frage des Ausschuß-Vorsitzenden:

„It is people that cause wars, but not many people have ever caused a war without having weapons.“¹

Wenn in der Vergangenheit von dem Zusammenhang zwischen der Existenz von Waffen und der Gefährdung des internationalen Friedens die Rede war, so galten die Besorgnisse und Befürchtungen zumeist dem nuklearen Vernichtungspotential in der Welt. Dagegen wurde der Anhäufung von sog. konventionellen, d. h. weder atomaren noch biologischen oder chemischen Waffen sowohl auf der internationalen politischen Ebene als auch in der wissenschaftlichen Diskussion weit geringere Aufmerksamkeit geschenkt. Neuentwicklung und Aufstellung von mit atomaren Sprengköpfen versehenen Raketen erregten in der Öffentlichkeit großes Aufsehen. Die Indienststellung eines neuen Panzers oder Kampfflugzeuges interessierte allenfalls im Hinblick auf die den Staatshaushalten dadurch entstehenden Kosten.

Ähnliche Prioritäten lassen sich auch bei der Beurteilung des Handels mit Waffen nachweisen. Seit 1968 existiert für den Bereich der nuklearen Waffen mit dem Nichtverbreitungsvertrag ein absolutes Handelsverbot, dem inzwischen die große Mehrzahl der Staaten beigetreten ist. Bei den biologischen Waffen ist das Anwendungsverbot des Genfer Protokolls aus dem Jahre 1925 inzwischen mit dem Übereinkommen von 1972 durch ein umfassendes Entwicklungs-, Herstellungs-, Lagerungs- und Handelsverbot ergänzt worden.² Eine ähnliche Vereinbarung für den Bereich der chemischen Waffen wird derzeit angestrebt.

Dagegen fehlen ausdrückliche Regelungen über den Handel mit konventionellen Waffen, abgesehen vom Bereich des Neutralitätsrechts, derzeit nahezu völlig.³ Als Gründe für diese Zurückhaltung sind im wesentlichen

¹ Arms Trade in the Western Hemisphere, Hearings before the Subcommittee on Inter-American Affairs of the Committee on International Relations, S. 26.

² Vgl. dazu unten, Kapitel 4, D. I. 1.

³ Vgl. *Yakemtchouk*, Les transferts internationaux d'armes de guerre, S. 11; *Delbrück*, in: *EPIL* (Bd. 3), S. 38.

zwei zu nennen: Zum einen war die Aufmerksamkeit sowohl der Politik als auch der Wissenschaft seit dem Abwurf der beiden Atombomben im Sommer 1945 über Hiroshima und Nagasaki in erster Linie der Verhinderung eines weltweiten Atomkrieges zugewandt. Angesichts der Vernichtungskraft dieser Waffen wurde deren Kontrolle als vordringlich angesehen.⁴ Zum anderen ist auf dem Gebiet der konventionellen Waffen eine Vereinbarung über Handelsbeschränkungen — ein völliges Handelsverbot dürfte wohl kaum in Betracht kommen — sehr viel schwieriger zu erreichen, weil sie im Gegensatz zu den nuklearen Waffen nahezu jeden Staat der Welt unmittelbar betrifft.⁵ Während im Jahre 1968 lediglich fünf Staaten über Atomwaffen verfügten, besitzt fast jeder Staat konventionelle Waffen. Da aber bis auf die USA, die Sowjetunion und, mit Einschränkungen, Frankreich alle Staaten zur Ausrüstung ihrer Streitkräfte auf den Kauf von Rüstungsgütern im Ausland angewiesen sind, berührt jeder Versuch, diesen Bereich wie auch immer gearteten Kontrollen zu unterwerfen, unmittelbar die Souveränität der Staaten und ihre äußere und innere Sicherheit. Entsprechend zurückhaltend waren in der Vergangenheit die Reaktionen auf Vorschläge in dieser Richtung. Die Mehrzahl der Staaten hielt internationale Vereinbarungen auf diesem Gebiet nicht für wünschenswert.⁶

In neuerer Zeit deutet sich hier jedoch möglicherweise ein Wandel an. Während es nach 1945 bis heute zu keinem weiteren Einsatz von Atomwaffen gekommen ist, wurden die in dieser Zeit ausgetragenen etwa 150 militärischen Konflikte mit konventionellen Waffen geführt. Insbesondere seit dem außerordentlich dramatischen Anstieg der Waffenexporte in den siebziger Jahren ist der konventionelle Waffenhandel mehr und mehr in das Blickfeld der internationalen und der wissenschaftlichen Diskussion gelangt.⁷ Beigetragen hat zu dieser Entwicklung auch die Kostenexplosion vor allem im Bereich hochmoderner Waffentechnologie, welche die finanziellen Kräfte vieler, ohnehin bereits verschuldeter Entwicklungsländer übersteigt. Ferner wird mehr und mehr erkannt, daß eine allgemeine internationale Abrüstung im konventionellen Bereich ohne eine Regulierung und Beschränkung des Waffenhandels nicht möglich ist.⁸ Mit nationalen Maßnahmen allein ist es hier nicht getan. Diese müssen vielmehr durch internationale Vereinbarungen ergänzt werden, schon um dem Argument zu begegnen: „Wenn wir die Waffen nicht liefern, dann liefern sie die anderen!“⁹

⁴ *Yakemtchouk*, a. a. O., S. 11 f.; ACDA, S. 93.

⁵ Vgl. ACDA, a. a. O.; *Haftendorn*, Militärhilfe und Rüstungsexporte der BRD, S. 98.

⁶ Vgl. auch *Stanley / Pearton*, S. 225.

⁷ *Cahn / Kruzel*, S. 40.

⁸ *Delbrück*, in: GYL 24 (1981), S. 128; *Haftendorn*, Militärhilfe und Rüstungsexporte der BRD, S. 92.

⁹ *Pierre*, in: *Arms Transfers and American Foreign Policy*, S. 288 u. 292.

Die vorliegende Untersuchung soll eine völkerrechtliche Bestandsaufnahme für das Gebiet des Handels mit konventionellen Waffen geben. Vorschläge für mögliche internationale Vereinbarungen der Zukunft kann und will sie nicht unterbreiten. Dies ist in erster Linie Sache der politischen Diskussion, die ihrerseits die juristische Analyse des Ist-Zustandes voraussetzt.